

FINANZSTATUT

DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG-WOLFSBURG

Inhaltsübersicht

Teil I:	Anwendungsbereich	3
§ 1	Anwendungsbereich	3
Teil II:	Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 1a	Finanzwirtschaftliche Grundsätze	3
§ 2	Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3	Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans	3
§ 4	Bestandteile des Wirtschaftsplans	4
§ 5	Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
Teil III:	Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7	Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8	Größere Baumaßnahmen	5
§ 9	Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen	5
§ 10	Nachtragswirtschaftsplan	5
Teil IV:	Ausführung des Wirtschaftsplans	5
§ 11	Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit	5
§ 12	Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit	6
Teil V:	Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	6
§ 13	Buchführung	6
§ 14	Eröffnungsbilanz	6
§ 15	Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht ..	6
§ 16	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	7
Teil VI:	Abschlussprüfung und Entlastung	7
§ 17	Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung	7
Teil VII:	Ergänzende Vorschriften	8
§ 18	Nutzungen und Sachbezüge	8
§ 19	Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen	8
§ 20	Zuwendungen	8
§ 21	Änderung von Verträgen, Vergleiche	8
§ 22	Veränderung von Ansprüchen	9
§ 23	Geldanlagen	9
Teil VIII:	Übergangs- und Schlussvorschriften	9
§ 24	Inkrafttreten	9

Anlage 1:	Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV).....	10
Anlage 2:	Investitionsplan.....	11
Anlage 3:	Bilanz.....	12
Anlage 4:	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).....	13
Anlage 5:	Kapitalflussrechnung.....	14
Anlage 6:	Personalübersicht.....	15

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 3. Dezember 2020 gemäß § 3 Abs. 7a und § 4 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

1. Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Lüneburg-Wolfsburg.
2. Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident¹ und Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1a Finanzwirtschaftliche Grundsätze

Bei der Wirtschaftsplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sind die beschlossenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

1. Die Vollversammlung beschließt alljährlich über den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung. Mit der Feststellung der Wirtschaftssatzung wird über die Bemessung der Beiträge und die Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr sowie über Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in zukünftigen Jahren entschieden. Hauptgeschäftsführer und Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung einschließlich Wirtschaftsplan wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der IHK Lüneburg-Wolfsburg veröffentlicht.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

1. Mit dem Wirtschaftsplan werden die für die Erfüllung der Aufgaben der IHK Lüneburg-Wolfsburg im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
2. Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die IHK hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird hier lediglich die männliche Form verwendet; gleichwohl sind jeweils Personen beider Geschlechter gemeint.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

1. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV) und einen Investitionsplan.
2. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:
 - die Personalübersicht (Anlage 6),
 - eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können (Haftungsverhältnisse) sowie
 - die Aufstellung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns zu beachten.
2. Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossene Beschaffungssatzung sowie die von Präsident und Hauptgeschäftsführer in Kraft gesetzte Beschaffungsrichtlinie anzuwenden, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Lüneburg-Wolfsburg einen Wirtschaftsplan auf.
2. In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsplans sind alle Aufwendungen und Erträge, der zur Verwendung vorgesehene Gewinn- bzw. Verlustvortrag und der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ist auszugleichen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1.
3. Im Investitionsplan des Wirtschaftsplans sind alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen; die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 2. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
4. Die wesentlichen Posten des Wirtschaftsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

1. Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen übersteigt.
2. Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK Lüneburg-Wolfsburg, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

1. Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn sich im Vollzug erkennbar erhebliche Veränderungen ergeben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung bzw. des Investitionsplans um mehr als 10 v.H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
2. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen des Nachtragswirtschaftsplans kann ein Bilanzergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

1. Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
2. Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
3. Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden. Investitionsein- und -auszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
4. Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen in der Investitionsplanung erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

1. Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
2. Der angesetzte Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
4. Mehrausgaben für in der Investitionsplanung veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (§ 7 Abs. 4 S. 2) um mehr als 25 v. H. bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
5. Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Lüneburg-Wolfsburg zu beachten.
2. Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz entsprechend § 242 des Handelsgesetzbuches (HGB) gelten Sondervorschriften, die nach § 1 Abs. 2 in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts der IHK Lüneburg-Wolfsburg geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Rücklagen, Anhang mit Plan-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB in ihren jeweils geltenden Fassungen auf.
2. Der Jahresabschluss der IHK Lüneburg-Wolfsburg besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage 3, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage 4 und die Kapitalflussrechnung nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster zu gliedern.
3. In den Anhang des Jahresabschlusses sind auch ein Anlagenspiegel gemäß § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches und ein Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans sowie die Übersicht „Finanz- und Geldvermögen“ aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der

voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen. Weitere Inhalte ergeben sich aus den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts.

4. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.
5. Die IHK hat ein Eigenkapital zu bilden. Es ergibt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Vermögen abzüglich der Summe aus Ergebnis, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
6. Bilanzergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind unverzüglich, in der Regel spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich der Plan-GuV heranzuziehen.
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
8. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

1. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches zu beachten.
2. Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg bestellten Abschlussprüfer – entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der IHK vor. Die IHK leitet der Rechtsaufsicht zeitnah ein Exemplar des Prüfungsberichts zu. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK Lüneburg-Wolfsburg ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
3. Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

4. Die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg erteilt die Entlastung für das Präsidium und den Hauptgeschäftsführer. Näheres regelt die IHK-Satzung.
5. Der Jahresabschluss ist im Internetauftritt der IHK zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

1. Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Lüneburg-Wolfsburg nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, Dienstvereinbarung, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
2. Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 19 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

1. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 % der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft die Vollversammlung der IHK zu beteiligen.

§ 20 Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK), die zur Erfüllung bestimmter Zwecke unter Beachtung von § 1 IHKG und der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Zuwendungen regelt die Zuwendungssatzung.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK Lüneburg-Wolfsburg darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

1. Die IHK darf Ansprüche nur
 1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
2. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 25. September 2018), außer Kraft.

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 1: Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV)

PLAN-GUV	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen			
2. Erträge aus Gebühren			
3. Erträge aus Entgelten			
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands anfertigen und unfertigen Leistungen			
5. Andere aktivierte Eigenleistungen			
6. Sonstige betriebliche Erträge davon aus öffentlichen Zuwendungen davon aus Erstattungen davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen			
Betriebserträge			
7. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
9. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
11. Erträge aus Beteiligungen			
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung			
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19. Sonstige Steuern			
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)			
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/Verlustvortrag)			
22. Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
23. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)			

Hinweis zu Position 22: die unter ggf. ausgewiesenen Positionen sind auszuweisen, wenn die IHK sie in der Bilanz ausweist.

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 2: Investitionsplan

INVESTITIONSPLAN	Plan	Plan	Ist
	Euro	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 3: Bilanz

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Sonstiges Eigenkapital
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	II. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/-verlust)
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	B. Sonderposten
3. Geleistete Anzahlungen	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen
II. Sachanlagen	C. Rückstellungen
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Technische Anlagen und Maschinen	2. Steuerrückstellungen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3. Sonstige Rückstellungen
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	D. Verbindlichkeiten
III. Finanzanlagen	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Beteiligungen	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	6. Sonstige Verbindlichkeiten
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	E. Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen
I. Vorräte
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Leistungen
3. Fertige Leistungen
4. Geleistete Anzahlungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Vermögensgegenstände
III. Wertpapiere
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
C. Rechnungsabgrenzungsposten
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 4: Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
davon aus öffentlichen Zuwendungen		
davon aus Erstattungen		
davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
davon Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
davon aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon aus Aufzinsung		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)		
21. Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn/Verlustvortrag)		
Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
22. ggf.		
Zu-/ Abnahme des Basiskapitals		
Zu-/ Abnahme des Finanzierungskapitals		
23. Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)		

Hinweis zu Position 22: die unter ggf. ausgewiesenen Positionen sind auszuweisen, wenn die IHK sie in der Bilanz ausweist.

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 5: Kapitalflussrechnung

KAPITALFLUSSRECHNUNG		Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1.	Jahresergebnis (<u>alternativ</u> : Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten		
2a.	+/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b.	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)		
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)		
5.	+/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6.	+/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7.	+/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	+/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.)	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.)	+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.	+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

Anlagen zum Finanzstatut der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Anlage 6: Personalübersicht

Mitarbeitergruppe	31.12. Vorjahr		31.12. lfd. Jahr		Gehaltssummen
	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	Köpfe	Vollzeit- äquivalente	
Geschäftsführung					
Hauptgeschäftsführer*in					
Bereichsleiter*innen					
(wissenschaftliche) Mitarbeiter*innen					
Teamleiter*innen					
Berater*innen					
Sachbearbeiter*innen & Assistenzen					
Technisches Personal					
Weitere					
Auszubildende					
Geringfügig Beschäftigte					